

TEIL-DOKUMENTATION

(„Aus den Abenteuern eines  
Jugenderzierlebens“)

[Herausgegeben aus Anlaß der  
Verabschiedung von V.Gloger aus  
dem aktiven Dienst am 16.07.85]

Karl-Heinz R u s t  
Gewerbeoberlehrer

Braunschweig, 4.5.1963

Niederschrift des Gewerbeoberlehrers R u s t

Betr.: Schilderung des ordnungswidrigen Verhaltens mit anschließender erfolgter Körperverletzung durch drei Besucher des Schulfestes der Schülermitverwaltung (der Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Braunschweig) am 3.5.1963 im Schützenhaus, Hamburger Str.

Beteiligte Besucher des Schulfestes:

1. Rolf Roger R e i c h, Br., Feuerbachstr. 9, Kfz.-Schlosserlehrling, Klasse Kfz. 62/3
2. Volker S c h i l l i n g, Br., Hidebrandstr. 12, Kfz.-Schlosserlehrling, Klasse Kfz. 61/4
3. Eckehard K r a u l, a) Waggum; b) Br., Herzogin-Elisabeth-Str. 35 (nicht Schüler der Gewerblichen Berufsschule, angeblich Student der Kunsthochschule Braunschweig)

Schilderung der Vorgänge:

Als bereits das von einer Gruppe von Berufsschülern einstudierte Programm lief (gegen 21.00 Uhr), wurde ich von einem Mitglied des Schülerrates, Dieter S m a l a, der am Saaleingang die Einlaßkontrolle ausübte, zur Eingangstür des Großen Saales im Schützenhaus gebeten. Dort hatte sich ein Besucher mit ordnungsmäßiger Einladungskarte eingefunden, der als einziger Besucher des Abends mit einer Lederjacke anstelle einer dem Fest angepaßten Kleidung bekleidet Einlaß verlangte. Ich stellte fest, daß es sich um einen Schüler unserer Schule mit einem Begleiter handelte. Auf Befragen erklärte er, im Augenblick über keine andere Bekleidung zu verfügen, und im übrigen glaube, daß es doch nicht ausschließlich auf die Kleidung ankäme. Trotz der deplaciert wirkenden Kleidung ließ ich den Besucher eintreten, wobei ich ihn bat, sich doch etwas im Hintergrund zu halten. Später erfuhr ich, daß es sich bei diesem Besucher um Rolf Roger R e i c h handelte. Nach etwa 30 Minuten machte mich Herr Direktor S t e i n k e darauf aufmerksam, daß ein mit rotem Pullover und Jacket bekleideter Gast erheblich angetrunken erscheine. Ich konnte ermitteln, daß es sich hierbei um Volker S c h i l l i n g, einen Freund des Reich handelte. Ich traf beide im an den Saal angrenzenden Schankraum an. Ich machte den nüchtern wirkenden Reich darauf aufmerksam, daß er darauf, daß Schilling sich einwandfrei aufführen würde und auch keinen Alkohol mehr zu sich nähme. Ich müsse diesen sonst aus dem Saal weisen. Mit einer kurzen Bemerkung war Reich einverstanden. Zwischenzeitlich war ich zeitweise im Restaurant zum Abendessen und konnte selbst keine weiteren Beobachtungen machen. Gegen 0.20 Uhr brachte ich Herrn Direktor Steinke nach Haus, um gegen 0.35 Uhr wieder im Saal einzutreffen. Als ich gerade Winfried I r m l e r (SMV-Schülerrat), Ansager des Abends, bitten wollte, pünktlich um 1.00 Uhr die Veranstaltung zu schließen, hörte ich plötzlich einen Festbesucher vom äußersten Rand der im Augenblick leeren Tanzfläche grölend und gestikulierend etwas mir Unverständliches zur Bühne (Kapeäle) hin schreien. Dieser Besucher (Eckehard K r a u l) befand sich dabei in Begleitung von Reich und Schilling. Ich ging schnell zu dieser Gruppe hinüber und forderte höflich aber nachdrücklich auf, unverzüglich den Saal zu verlassen. Als ich diese Aufforderung mehrfach wiederholt hatte - während die Angesprochenen mir ständig widersprachen - ,meinte Reich, er müsse

A b s c h r i f t

Der Präsident des Nieders.  
Verwaltungsbezirks Braunschweig  
Abteilung für Volksbildung  
V IV 645 - 3/2

Braunschweig, den 30. 6. 1964

Niederschrift über die abschließende Anhörung

gemäß § 26 Abs. 2 NDO

**Gegenwärtig:**

Regierungsassessor Frhr. Hiller von Gaertringen  
als Verhandlungsleiter,  
Regierungsinspektor Spengler  
als Protokollführer.

**In dem Disziplinarverfahren gegen**

1. den Gewerbeoberlehrer Vertuemo Gloger,
  2. den Gewerbeoberlehrer Karl-Heinz Rust,
- beide an der Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Braunschweig,

erschien auf Vorladung

der Beschuldigte zu 1.).

ferner meldete sich Berufsschuldirektor Steinke als Vorgesetzter der Beschuldigten.

Der Beschuldigte zu 1.) wurde auf den Gegenstand der heutigen Verhandlung hingewiesen. Sodann wurde ihm das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen eröffnet. Dabei wurden ihm

1. die Beschwerdeschrift des inzwischen verstorbenen Professors Friedrich Wilhelm Reich vom 7. 5. 1963 (Bl. 1 - 3 d. A.),
2. aus den beigezogenen Strafakten 7 b Ds 364/63 her. des Amtsgerichts (Jugendrichter) Braunschweig gegen 1.) den Kfz.-Mechanikerlehrling Rolf Roger Reich, 2.) den Kunststudenten Ekkehard Kraul
  - a) die Sitzungsniederschrift vom 15. 4. 1964 (Bl. 109 - 119 R der Strafakten,
  - b) das rechtskräftige Urteil vom 15. 4. 1964 (Bl. 120 - 122 der Strafakten)

ihren wesentlichen Inhalt nach bekanntgegeben.

Anschließend erhielt er Gelegenheit, sich abschließend zu äußern. Er wurde über sein Recht, schriftlich Stellung zu nehmen, belehrt und erklärte, wie aus der in Kurzschrift aufgenommenen Anlage dieser Niederschrift ersichtlich ist.

gez. Frhr. Hiller v. Gaertringen

gez. Spengler

Anlage zum Protokoll vom 30. 6. 1964

Ich möchte mich mündlich äußern.

Das Strafverfahren vor dem Amtsgericht konnte schon deshalb zu keinem einwandfreien Ergebnis führen, weil Herr Rust und ich für unsere Bekundungen über das Zustandekommen und den Verlauf der Schlägerei keine weiteren einwandfreien Zeugen benennen konnten. Insbesondere für die entscheidende Frage, wer zuerst geschlagen hat, war uns außer unseren eigenen Bekundungen kein anderer Nachweis möglich.

Meines Erachtens hat das Gericht die Gesamtsituation nicht richtig gewürdigt und gewertet. Es hat auf der einen Seite nicht genügend beachtet, daß die beiden Angeklagten bereits vorbestraft waren und auf Grund ihrer früheren Straftaten durchaus anzunehmen war, daß sie von sich aus die Schlägerei in Gang gesetzt hatten. Auch das Verhalten des Angeklagten Reich in der Öffentlichkeit berechtigte zu diesem Schluß. Auch die von der Verteidigung benannten Zeugen (Lehrlinge) sympathisierten mit den Angeklagten, und es entstand der Eindruck, daß zuvor eine Absprache erfolgt war. Andererseits sind meine und die Aussage von Herrn Rust zu gering bewertet worden.

Das Gericht hat im übrigen überhaupt nicht berücksichtigt, daß der Angeklagte Reich bei seiner Rückkehr erneut auf mich zukam und offensichtlich eine Fortsetzung der Schlägerei vorhatte. Hierfür kann ich mich auf die Aussagen der beiden Zeugen Pilzecker und Anthor stützen.

Auf die Aussage des Zeugen Steinert hat das Gericht zu Unrecht entscheidendes Gewicht gelegt. Der Zeuge Steinert ist nämlich nicht bei der Wahrheit geblieben, da er unrichtigerweise angegeben hat, daß er durch Herrn Fachvorsteher Berger oder dessen Sohn an dem Abend eingeführt worden ist. Herrn Berger und auch seinem Sohn ist davon nichts bekannt, wie ich erst nachträglich erfahren habe. Ich möchte auch hervorheben, daß der Zeuge Steinert bei seiner gerichtlichen Vernehmung auf meine ausdrückliche Frage, wann der Angeklagte Reich seine Jacke ausgezogen habe, erst nach einigem Zögern erklärt hat, soweit er sich besinnen könne, sei dies nach dem ersten angeblichen Schlag von mir geschehen. Zuvor hatte er dies mit Bestimmtheit gesagt.

Die vernommenen Schüler bzw. Lehrlinge haben insofern alle die Unwahrheit gesagt, als sie bekundet haben, Reich habe nicht vor der Schlägerei die Jacke ausgezogen.

Als Herr Rust die Angeklagten in<sup>der</sup> Bar zum Verlassen des Saales aufgefordert hatte, hatte der Angeklagte Reich seinem Freund gegenüber laut erklärt: "Das interessiert uns überhaupt nicht!" Daraufhin hatte ich Herrn Reich erklärt: "Sun halten Sie doch endlich den Schnabel, und tun Sie, was Ihnen Herr Rust gesagt hat." Reich wandte sich daraufhin zu mir um, maß

nach auf Schlägermanier und schätzte offensichtlich ab, ob er mich wohl "schaffen" könnte. Dann ließ er seine Jacke von den Schultern gleiten. Der Leuge Schilling eilte eilfertig um ihn herum, freute sich offensichtlich, daß es nun zu einer Prügelei kommen würde, und nahm die Jacke in Empfang. Reich kam in Hemdsärmeln auf mich zu, faßte mich an die Krawatte und berührte mich. Es blieb mir nichts anderes übrig, als mich dagegen zu wehren.

Ich möchte weiterhin hervorheben, daß die Angeklagten im Anschluß an die Schlägerei einen alten Ganoventrick anwandten und sofort damit begannen, Leugen für ihre Darstellung des Vorfalles zu sammeln. Dies hat das Gericht meines Erachtens zu Unrecht unberücksichtigt gelassen.

Darans, daß der Verteidiger vor Eintritt in die Hauptverhandlung mit dem Vorschlag des Gerichts und der Staatsanwaltschaft einverstanden gewesen ist, es mit einer Entschuldigung der Angeklagten für deren Verhalten mir und Herrn Rust gegenüber bewenden zu lassen und alsdann einer Einstellung des Verfahrens zustimmen, kann meiner Ansicht nach auch auf die Schuld der Angeklagten geschlossen werden. Hinzu kommt noch, daß der Verteidiger sich für diesen Fall mit der Übernahme der gesamten Kosten des Verfahrens zu Lasten der Angeklagten einverstanden erklärt hatte.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm wird hiermit bescheinigt.

Brunschweig, den 30. 6. 1964

gez. Spengler  
Regierungsinspektor

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks  
Braunschweig

Maß für Volksbildung

Gesch. Zsch.: V IV 645 - 3/2

Bei Rückschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

33 Braunschweig, den 11.9.1964  
Bohlweg 38  
Postschließfach 523  
Fernsprecher 20121  
Nachtbriefkasten: Bohlweg 38

Herrn  
Gewerbeoberlehrer  
Karl-Heinz R u s t  
d.d. Herrn Direktor  
der Gewerbl. Berufsschule II  
der Stadt Braunschweig

Gegen Empfangsbekanntnis

3300 Braunschweig  
Inselwall 1a

Das gegen Sie eingeleitete disziplinarrechtliche Vorermittlungs-  
verfahren wird gemäß § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen  
Disziplinarordnung (NDO) vom 13.12.1961 (Nds. GVBl. S. 345)  
eingestellt.

G r ü n d e

Der Verdacht, daß Sie, als Sie bei dem Schulfest der  
Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Braunschweig am  
5./4.5.1963 in die tätlichen Auseinandersetzungen zwischen  
Ihren Kollegen Gewerbeoberlehrer Vertuemo Gloger und  
Kraftfahrzeug-Mechanikerlehrling Rolf-Roger Reich eingreifen  
wollten und der Kunststudent Ekkehard Kraul Sie daran zu  
hindern versuchte, letzteren unvermittelt einige Schläge  
ins Gesicht versetzten und sich dadurch eines Dienstvergehens  
gemäß § 62 Satz 3, 63 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamten-  
gesetzes (NBG) in der Fassung vom 1.3.1963 (Nds. GVBl. S. 95)  
schuldig gemacht haben, ist durch die von mir geführten  
Vorermittlungen nicht bestätigt worden.

Der inzwischen verstorbene Professor Friedrich Wilhelm  
Reich hat in seinem Schreiben vom 7.3.1963 sich in  
entsprechender Weise über Sie beschwert. Falls diese Be-  
schwerde begründet gewesen wäre, hätten Sie sich innerhalb  
Ihres Dienstes nicht so verhalten, wie es der Achtung und dem  
Vertrauen, die Ihren Beruf als Erzieher und Beamten des

Landes Niedersachsen entgegengebracht werden, in jedem Falle erfordern, sich also eines Verstosses gegen § 62 Abs. 3 NBG und damit eines Dienstvergehens schuldig gemacht.

Aufgrund Ihrer und der dienstlichen Äußerung Ihres Kollegen Gewerbeoberlehrer Gloger vom 4.5.1963 sowie des Berichts des Direktors der Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Braunschweig vom 15.5.1963, wonach Sie Herrn Gloger bei seiner Auseinandersetzung mit dem Lehrling Reich hätten zu Hilfe kommen wollen, deshalb von dem mit Reich befreundeten Kraul zurückgeboxt worden seien, Sie diesem erst daraufhin einen Körperschlag versetzt hätten und es sodann zu einem Schlagwechsel und Ihrer Platzwunde an der Stirn gekommen sei, habe ich gegen Herrn Kraul Strafantrag wegen Körperverletzung und tätlicher Beleidigung gemäß §§ 232 und 196 StGB gestellt.

Das Amtsgericht hat Herrn Kraul durch rechtskräftiges Urteil vom 15.5.1964 jedoch von der erhobenen Anklage der vorsätzlichen Körperverletzung mangels Beweises freigesprochen. Es ist zu der Feststellung gekommen, daß Herrn Kraul wegen scheinbar entgegenstehender und in ihrer Glaubwürdigkeit gleich zu bewertender Zeugenaussagen nicht mit dem einer zur Verurteilung hinreichender Sicherheit nachzuweisen sei, mit der Schlägerei gegen Sie begonnen zu haben. Im einzelnen führt es in seinem Urteil aus, daß Sie u.a. nach der Aussage des Zeugen Steinert zuerst auf Herrn Kraul eingeschlagen hätten. Aufgrund des guten Eindrucks dieses Zeugen auf das Gericht und seiner sehr bestimmt sowie sicher gemachten Angaben und da er als verhältnismäßig unparteiisch in dieser Angelegenheit gelten müsse, bestehe kein Anlaß, seinen Angaben weniger Wert als Ihrer und der Aussage Ihres Kollegen Gewerbeoberlehrer Gloger beizumessen, zumal Sie in diesem Falle Verletzter seien.

Damit kann in dem gegen Sie eingeleiteten disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren, in dem andere als die dem amtsrichterlichen Urteil zugrunde liegenden Beweismittel nicht verfügbar sind, ebenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, daß Sie von sich aus die tätlichen

Auseinandersetzungen gegen Herrn Kraul begonnen und sich  
deshalb eines Dienstvergehens schuldig gemacht haben.  
Ich habe deshalb das Disziplinarverfahren gegen Sie einge-  
stellt.

✓  
Mach

[Anmerkung]: Die schriftl. Beschr.  
wahrheitsgemäß  
Sticht wurd' 1/18/87 wegen  
Mordes vor Gericht gestellt! M